

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

zur Ausschreibung ECFIN/E/2004/002

***STUDIE ÜBER DEN ZUSAMMENHANG ZWISCHEN
PRODUKTMARKTREFORMEN, INNOVATIONEN UND
MAKROÖKONOMISCHER LEISTUNG IN DER EU***

STUDIE ÜBER DEN ZUSAMMENHANG ZWISCHEN PRODUKTMARKTREFORMEN, INNOVATIONEN UND MAKROÖKONOMISCHER LEISTUNG IN DER EU

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR AUSSCHREIBUNG

1.1. Name und Anschrift des Auftraggebers

Europäische Kommission
Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen
Herr Jan SCHMIDT, Direktor
BU1 2/211
B - 1049 BRÜSSEL
BELGIEN

1.2. Hintergrund der Ausschreibung

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten führen seit langer Zeit Produktmarktreformen durch, wobei bedeutende Reformen wie das Binnenmarktprogramm und die im März 2000 vorgelegte Lissabon-Strategie zu erwähnen sind. Bei der Lissabon-Strategie handelt es sich um eine auf zehn Jahre angelegte Strategie für Reformen der Produkt-, Arbeits- und Kapitalmärkte. Diese Strategie beruht auf der Annahme, dass sich die EU durch strukturelle Reformen der Produkt-, Arbeits- und Kapitalmärkte zum weltweit wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum entwickeln wird. Diese Annahme wird durch das Argument gestützt, dass Strukturreformen zu einer höheren Beschäftigungsrate und einer höheren Arbeitsproduktivität führen (sowohl über eine höhere Kapitalakkumulation als auch durch eine höhere Gesamtfaktorproduktivität) und dadurch zu einem Anstieg des potenziellen Produktionswachstums beitragen.

Die in den vergangenen zehn Jahren durchgeführten Produktmarktreformen der Europäischen Union umfassten die Öffnung der Grenzen für den Handel im Binnenmarkt, die Liberalisierung der netzgebundenen Wirtschaftszweige (Telekommunikation, Elektrizität, Gas, Transport und Postdienste), die Reduzierung von staatlichen Beihilfen, Reformen der Wettbewerbspolitik und die Deregulierung von Produktmärkten. Das Ziel der Studie besteht in einer Analyse der Auswirkungen dieser Produktmarktreformen. Diese soll bei der Bewertung der zu erwartenden künftigen Kosten und Vorteile des Lissabon-Prozesses für die makroökonomische Leistung in der EU hilfreich sein.

Außerdem hat die Europäische Kommission in diesem Zusammenhang wiederholt darauf hingewiesen (in den Grundzügen der Wirtschaftspolitik, den Berichten über die Umsetzung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik, den Frühjahrsberichten bei der Frühjahrstagung des Europäischen Rates und in den Cardiff-Berichten), dass nur durch umfassende Strukturreformen eine Wirkung erzielt wird. Dieses Argument beruht auf der implizierten Annahme, dass zwischen den Reformen der Produkt-, Arbeits- und Kapitalmärkte positive Wechselwirkungen bestehen. Auch hier gibt es Hinweise, die dieses Argument unterstützen, doch solide wissenschaftliche Untersuchungen zu diesem Thema sind selten. Die Untersuchung der Wechselwirkungen ist jedoch nicht Zweck dieser Studie.

1.3. Auswahl von Fachliteratur über die Auswirkungen von Produktmarktreformen

Die Literatur zeigt, dass sich Reformen der Produktmärkte in unterschiedlicher Weise auf die Unternehmensleistung und die gesamtwirtschaftliche Leistung auswirken können. Zum einen können die Auswirkungen verschiedener Produktmarktreformen die Unternehmensleistung **direkt** durch Kostensenkungen (z.B. eine Verringerung der Verwaltungsbelastung) beeinflussen. Zum anderen können Reformen der Produktmärkte **indirekte Auswirkungen** auf die makroökonomische Leistung haben, indem die Rahmenbedingungen für den Wettbewerb und die Anreize für Innovationen verändert werden.

In der Fachliteratur werden üblicherweise **drei wichtige Wege** aufgezeigt, durch die sich Reformen der Produktmärkte indirekt auf die makroökonomische Leistung auswirken. **Erstens** wird von Reformen der Produktmärkte erwartet, dass sie den Wettbewerb zwischen den Unternehmen beleben. Dadurch werden Unternehmen gezwungen, die Preise stärker auf die Grenzkosten abzustimmen, und es wird eine effizientere Warenverteilung erreicht. Außerdem werden die Unternehmen ebenfalls versuchen, ihre Produktionseffizienz zu erhöhen, indem sie ihre Tätigkeit effizienter organisieren, Überkapazitäten abbauen und Leerläufe reduzieren. **Zweitens** beeinflussen Reformen der Produktmärkte die makroökonomische Leistung durch die Möglichkeiten des Markteintritts und -austritts. Der Abbau von Hindernissen für den Markteintritt und -austritt fördern eindeutig die Möglichkeiten eines Marktaustritts weniger effizienter Unternehmen und den Markteintritt effizienterer Unternehmen, wodurch der Marktanteil von weniger produktiven zu produktiveren Unternehmen verlagert wird. **Drittens** wirken sich Produktmarktreformen auf die Forschungs- und Innovationsanreize für Unternehmen aus.

In einem kürzlich veröffentlichten Bericht¹ für die Europäische Kommission untersuchten das **CEPR und das IFS den ersten Weg** und kamen zu dem Ergebnis, dass durch verschiedene Produktmarktreformen die Vollkosten verringert wurden

¹ CEPR/IFS (2003), „*the link between product market reform and macroeconomic performance*“

und dieser stärkere Wettbewerb, eine höhere Beschäftigung und stärkere Investitionstätigkeit zur Folge hat. Ferner stellte sich heraus, dass Reformen, die auf einen stärkeren Wettbewerb abzielen, (möglicherweise kontraintuitiv) mit einer niedrigeren Arbeitsproduktivität und Gesamtfaktorproduktivität in Verbindung stehen, sowie dass eine nichtlineare, U-förmige Beziehung zwischen Wettbewerb und der Höhe der FuE-Ausgaben, der Wachstumsrate der Arbeitsproduktivität und der Wachstumsrate der Gesamtfaktorproduktivität besteht.

Der **zweite Weg**, der sich auf den Markteintritt und -austritt von Unternehmen bezieht, ist das Thema einer Studie², die kürzlich von der Europäischen Kommission in Auftrag gegeben wurde und deren Ergebnisse Ende 2004 erwartet werden.

Der **dritte Weg** wurde bislang empirisch nur wenig untersucht. Die European Economy 2003 Review³ untersuchte unter anderem die Auswirkungen von Wissen, hauptsächlich FuE und Bildung, auf Produktivitätssteigerungen. Obgleich in dem Bericht Wissen nicht als ein Weg zwischen Produktmarktreflexen und makroökonomischer Leistung betrachtet wird, kam er zu dem Ergebnis, dass sowohl der Grad der Regulierung als auch die Höhe der Investitionen in Wissen bei der Erklärung der Produktivitätsdifferenz zwischen der Europäischen Union und den USA quantitativ von Bedeutung sind. Die CEPR/IFS-Studie befasste sich mit Wissen – gemessen anhand von FuE – als einer makroökonomischen Variablen und stellte eine nichtlineare Beziehung zwischen der Höhe der wirtschaftlichen Einnahmen und der Höhe der FuE-Ausgaben fest.

Auch wenn es zweckmäßig ist, die drei Wege, durch die Produktmarktreflexen die makroökonomische Leistung beeinflussen, zu trennen, sind sie im wirklichen Leben natürlich nicht voneinander unabhängig. Beispielsweise wirken sich Möglichkeiten zum Markteintritt und -austritt auf das Wettbewerbsniveau aus. Ebenso beeinflusst das Wettbewerbsniveau die Attraktivität von Märkten für Unternehmen und verändert das Niveau für den Ein- und Austritt. Die CEPR/IFS-Studie zeigte ebenfalls, dass das Wettbewerbsniveau die Höhe der FuE-Ausgaben beeinflusst. Bei der Untersuchung eines Wegs unabhängig von den anderen können daher einige Einflüsse aufgegriffen werden, die den anderen Wegen zuzurechnen sind. Obwohl die unabhängige Analyse der jeweiligen Wege interessant ist, ist eine **allgemeine Analyse unter Berücksichtigung der drei Wege erforderlich, um den Einfluss der verschiedenen Wege im Einzelnen und insgesamt auf die makroökonomische Leistung zu ermitteln.**

² Cincera, Michele (2004), „*The impact of market entry and exit on the EU productivity and growth performance*”

³ Europäische Kommission (2003), „*Drivers of productivity growth: an economy-wide and industry level perspective*”, in *European Economy: 2003 Review*. http://europa.eu.int/comm/economy_finance/publications/european_economy/the_eu_economy_review2003_en.htm

1.4. Zielsetzung der Ausschreibung

Die Zielsetzung dieser Ausschreibung umfasst die **Analyse und Bewertung der Auswirkungen der Produktmarktreformen auf die makroökonomische Leistung, insbesondere durch ihre Auswirkungen auf Innovationen und Wissen.**

Die Studie ist in drei aufeinander folgende Phasen unterteilt:

1. Die Zielsetzung des **ersten Teils** stellt eine kritische und umfassende Untersuchung der Fachliteratur dar, wobei die Auswirkungen von Produktmarktreformen auf die makroökonomische Leistung durch Innovationen und Wissen sowie die möglichen Wechselwirkungen mit der Wettbewerbssituation und dem Markteintritt und -austritt von Unternehmen zu analysieren sind. Eine nicht erschöpfende Liste von Produktmarktreformen könnte den Abbau von Handelshemmnissen, die Schaffung eines Binnenmarktes für Waren und Dienstleistungen, den Abbau von Hürden und Verwaltungsaufwand für Unternehmen, die Erleichterung von Unternehmensneugründungen, das Niveau der Preiskontrollen, den Anteil des öffentlichen Sektors an der Wirtschaft, die Liberalisierung der netzgebundenen Industriezweige, etc. umfassen.
2. Das Ziel des **zweiten Teils** ist die Feststellung von theoretischen und empirischen Zusammenhängen zwischen Produktmarktreformen und makroökonomischer Leistung aufgrund von Innovationen. Durch geeignete Schätztechniken und entsprechende Kontrollen werden in der zweiten Phase (1) die Auswirkungen von Produktmarktreformen auf Innovationen und (2) die Auswirkungen der erwarteten Innovationsmaßnahmen auf die makroökonomische Leistung untersucht. Bei der Schätzung sollte zwischen den direkten Auswirkungen von Produktmarktreformen auf die makroökonomische Leistung und den indirekten Einflüssen aufgrund von Innovationen unterschieden werden. Die Indikatoren für die makroökonomische Leistung sollten das BIP pro Kopf, das BIP-Wachstum, die Beschäftigung, das Niveau der Arbeitsproduktivität, das Wachstum der Arbeitsproduktivität und die Gesamtfaktorproduktivität umfassen. In diesem Teil sollte auch die Bedeutung der Entfernung zur Technologiekurve von Ländern, die Produktmarktreformen durchführen, erläutert werden. Ferner sollte erörtert werden, ob diese Entfernung bei den Auswirkungen von Reformen auf die Innovationen eine Rolle spielt und ob die Auswirkungen der Innovationen auf die makroökonomische Leistung dadurch beeinflusst werden. Sollte dies der Fall sein, ist in der Studie im Rahmen der Lissabonner Strategie ebenfalls zu bewerten, ob Länder, die sich in der Nähe der Technologiekurve befinden, andere Politiken benötigen als diejenigen, die weit entfernt von der Kurve sind.
3. Das Ziel des **dritten Teils** ist die theoretische und empirische Bewertung der Gesamtauswirkungen von Produktmarktreformen auf die makroökonomische Leistung sowie die Ermittlung, wie sich die Auswirkungen von Produktmarktreformen auf die drei Wege verteilen – Wettbewerb, Markteintritt und -austritt sowie Innovationen – und die Wechselwirkungen zwischen diesen Wegen. In diesem Teil soll ein kleines Modell erstellt werden, das empirisch über

geeignete ökonomische Techniken getestet werden kann und in das die drei dargelegten Wege sowie die möglichen direkten Auswirkungen von Produktmarktreformen auf die makroökonomische Leistung integriert werden. Dieses Modell sollte durch die Bereitstellung eines Integrationsschemas dieser Auswirkungen in das QUEST-Modell, Eingaben in das QUEST⁴-Modell der Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen der Europäischen Kommission ermöglichen. Beim QUEST-Modell handelt es sich um ein konventionelles, neoklassisches Wachstumsmodell mit einer konstanten Ausgabe zu skalierbarer Technologie, exogenen Vollkosten und exogener Gesamtfaktorproduktivität. Eine wichtige Aufgabe des Projekts besteht in der Integration von Vollkosten und Gesamtfaktorproduktivität in das Modell. Es sollte möglicherweise auch die Verwendung von Schätzparametern für die Bewertung von potenziellen Gewinnen durch weitere Reformen in einzelnen Ländern ermöglichen.

1.5. Umfang

Die Studie wird hauptsächlich auf bereits verfügbaren Datenquellen oder auf von der Europäischen Kommission bereitgestellten Informationen beruhen. Der/Die Berater sollten in jedem Fall die Eignung der Informationen und Daten für die Erstellung des Modells überprüfen. Der Berater sollte sich darüber bewusst sein, dass die Entwicklung von Variablen auf Grundlage von qualitativen und quantitativen Informationen einen bedeutenden Teil des Projekts darstellt. Für diesen Zweck kann/können der/die Auftragnehmer zusätzliche Informationen erfassen.

Grundsätzlich sollte die Studie die 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union umfassen, wir sind aber an der Einbeziehung der neuen Mitgliedstaaten interessiert, insbesondere im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen der Entfernung zur Technologiekurve auf die Verbindung zwischen Produktmarktreformen und makroökonomischer Leistung.

In der Studie sollten, soweit verfügbar, sowohl die Produktmarktreformen der Europäischen Union als auch der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

Die Studie sollte sich auf den Zeitraum zwischen 1990 und 2003 konzentrieren. Falls erforderlich, kann die in der Studie berücksichtigte Zeitspanne angepasst werden, um die relevanten Änderungen bei der Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der erfassten Leistungsvariablen zum Ausdruck zu bringen.

In der Studie sollten die Auswirkungen auf die Leistung in den verschiedenen Ländern und Sektoren nach NACE 2 so weit wie möglich differenziert werden.

⁴ Eine Beschreibung des Modells findet sich unter http://europa.eu.int/comm/economy_finance/publications/economic_papers/economicpapers123_en.htm sowie unter http://europa.eu.int/comm/economy_finance/publications/economic_papers/economicpapers178_en.htm.

1.6. Indikative Methode

In allen Phasen sollte der Auftragnehmer die folgenden allgemeinen Leitlinien beachten. Die Analyse sollte:

- sich auf die Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen von rechtlichen Änderungen konzentrieren, wobei angemessene ökonometrische Techniken und/oder Techniken für Wirtschaftsmodelle anzuwenden sind,
- die Signifikanz der Modelle prüfen,
- quantitative Schätzgrößen für die Auswirkungen rechtlicher Änderungen bereitstellen und zwar sowohl für die bislang erfolgten Änderungen als auch für die potenziellen Auswirkungen weiterer Reformen und
- sich auf die Auswirkungen auf Sektor- und Länderebene konzentrieren.

2. BERICHTE UND UNTERLAGEN

Die bei der Auftragserfüllung entstehenden materiellen und geistigen Produkte bleiben Eigentum der Kommission. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Produkte nur mit schriftlicher Genehmigung der Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen außerhalb seines Auftrags zu verwenden.

Der *Auftragnehmer* erstellt über die in Erfüllung des Vertrages erbrachten Leistungen die nachstehenden Berichte und übermittelt sie der Kommission in doppelter Ausführung an folgende Anschrift:

EUROPÄISCHE KOMMISSION
Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen
GD ECFIN-E Dienst Wirtschaftliche Bewertung
z. Hd. Herrn Jan Schmitt, Direktor
BU1 2/211
B-1049 BRÜSSEL

Der Auftragnehmer übermittelt die folgenden Berichte in englischer Sprache:

1. Einen einführenden Bericht, der zu Beratungszwecken mit der Europäischen Kommission einen Überblick über die Studie darstellt, sowie einen ersten Literaturüberblick. Der einführende Bericht muss der Europäischen Kommission spätestens einen Monat nach der Vertragsunterzeichnung durch die zuletzt unterzeichnende Vertragspartei vorgelegt werden. Die Kommission nimmt innerhalb eines Monats schriftlich Stellung zu dem einführenden Bericht und hält möglicherweise eine Besprechung mit dem Auftragnehmer ab.
2. Der erste Zwischenbericht stellt einen kritischen Überblick über die zur Verfügung stehende Literatur (Teil 1 der Studie) dar. Ferner wird darin der methodische Ansatz geschildert, den der Auftragnehmer in den Teilen 2 und 3 anzuwenden beabsichtigt. Ein

Entwurf dieses ersten Zwischenberichts muss der Kommission spätestens vier Monate nach der Vertragsunterzeichnung durch die zuletzt unterzeichnende Vertragspartei übermittelt werden. Die Kommission teilt dem Auftragnehmer innerhalb eines Monats schriftlich mit, ob sie den Entwurf abnimmt, bzw. übermittelt ihm ihre Anmerkungen dazu.

3. Im zweiten Zwischenbericht wird zusätzlich die Methodik und das zur Bewertung der Auswirkungen der Produktmarktreformen auf Innovationen und die makroökonomische Leistung eingesetzte Modell (Teil 2 und 3 der Studie) detailliert dargestellt. Außerdem werden vorläufige Ergebnisse der Anwendung einer solchen Methodik dargestellt, die, soweit möglich, mit empirischen Forschungsergebnissen belegt werden. Der Entwurf des zweiten Zwischenberichts muss der Kommission spätestens 9 Monate nach der Vertragsunterzeichnung durch die zuletzt unterzeichnende Vertragspartei zugehen. Der Auftragnehmer stellt der Europäischen Kommission seine Ergebnisse bei einer Präsentation in den Räumlichkeiten der Europäischen Kommission vor. Die Kommission teilt dem Auftragnehmer innerhalb eines Monats schriftlich mit, ob sie den Entwurf abnimmt, bzw. übermittelt ihm ihre Anmerkungen dazu.
4. Der Abschlussbericht enthält eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse der Studie (einschließlich der Teile 1, 2 und 3), der politikrelevanter Schlussfolgerungen und der Aspekte, die einer weiteren Untersuchung bedürfen. Er umfasst ferner eine Aufstellung aller erbrachten Leistungen, einschließlich der empirischen Forschung. Der Entwurf des Abschlussberichts muss der Kommission spätestens 12 Monate nach der Vertragsunterzeichnung durch die zuletzt unterzeichnende Vertragspartei zugehen. Der Auftragnehmer stellt den Entwurf des Abschlussberichts in den Räumlichkeiten der Europäischen Kommission vor. Die Kommission teilt dem Auftragnehmer innerhalb eines Monats schriftlich mit, ob sie den Entwurf abnimmt, bzw. übermittelt ihm ihre Anmerkungen dazu. Innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anmerkungen der Kommission übersendet der Auftragnehmer den anhand der etwaigen Anmerkungen überarbeiteten Abschlussbericht an die Kommission. Der Auftragnehmer übersendet den Abschlussbericht in sechsfacher Papierausfertigung sowie einmal in elektronischer Form (kompatibel mit Word).

3. VERTRAGLICHE UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

3.1. Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf der Grundlage des beigefügten Mustervertrags geschlossen. Die Auftragsausführung sollte innerhalb von 14 Monaten nach der Vertragsunterzeichnung abgeschlossen sein.

Die Reihenfolge der Arbeiten hat sich nach dem unter Punkt 2 der technischen Bestimmungen dargelegten Zeitplan zu richten.

3.2. Ausführungsort

Die Arbeiten sind in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers, nicht in den Geschäftsräumen der Kommission auszuführen. Insgesamt sind vier Besprechungen

in den Geschäftsräumen der GD ECFIN vorgesehen: (1) Besprechung des Konzeptentwurfs, (2) Besprechung des ersten Zwischenberichts, (3) Vorstellung des zweiten Zwischenberichts, (4) Vorstellung des Entwurfs des Abschlussberichts.

3.3. Zahlungen

Die Zahlungen erfolgen gemäß den Bestimmungen des Mustervertrags im Anhang.

3.4. Sanktionen und Vertragsstrafen

Gegen Auftragnehmer, denen eine schwere Verletzung der Verpflichtungen aus dem Vertrag nachgewiesen wird, werden finanzielle Sanktionen verhängt. Kommt der Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach und werden die geschuldeten Ergebnisse nicht innerhalb der im Vertrag genannten Fristen erzielt, kann die Kommission dem Auftragnehmer gemäß den Bestimmungen des beigefügten Mustervertrags eine Vertragsstrafe auferlegen.

VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

1. BESTANDTEILE DES ANGEBOTS

Die Angebote sind in dreifacher Ausfertigung in einer der Amtssprachen der Europäischen Union einzureichen. Die Angebote müssen von einem oder mehreren bevollmächtigten Vertretern des Bieters unterzeichnet sein.

1.1. Angaben zum Bieter

Der Bieter muss die Auskünfte, die in den Abschnitten 1.1, 1.2 und 6 des beigefügten Angebotsformulars verlangt werden, vollständig und korrekt erteilen; die Angaben sind im Falle eines Konsortiums für jeden Konsorten einzeln erforderlich:

- (1) Name
 - (2) Anschrift
 - (3) Telefon und Fax
 - (4) E-Mail
 - (5) Bankangaben
 - (6) Art des Unternehmens
 - (7) Nummer der gesetzlichen Registrierung
 - (8) Unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt, werden von den Bietern folgende Angaben und Nachweise verlangt:
 - Nachweis der MwSt.-Registrierung (d. h. USt.-Identifikationsnummer)
oder
 - eine Bestätigung der nationalen MwSt.-Behörde, dass der Bieter für die Tätigkeiten, die Gegenstand der Ausschreibung sind, nicht mehrwertsteuerpflichtig ist.
- Falls derartige Unterlagen im Niederlassungsland des Bieters nicht erhältlich sind, ist ersatzweise jede andere Unterlage zulässig, die beweist, dass der Bieter aus steuerlicher Sicht rechtmäßig in dem betreffenden Land niedergelassen ist.
- (9) Handelt es sich bei dem Bieter um eine natürliche Person, ist der Nachweis zu erbringen, dass der Bieter einer Sozialversicherung für Selbstständige angeschlossen ist oder einen diesbezüglichen Deckungsantrag gestellt hat.
 - (10) Angaben zu der Person, die zur Unterzeichnung des Vertrags befugt ist, und/oder der Kontaktperson
 - (11) Im Falle eines Konsortiums zusätzlich zu den in (1) - (10) genannten Angaben:
 - i ein Schreiben mit der Angabe, welches Unternehmen und/oder welche Person das Konsortium bei der Vertragsunterzeichnung und im Geschäftsverkehr mit der Kommission während der Auftragsausführung vertritt; dieses Schreiben muss von je einem bevollmächtigten Vertreter der einzelnen Konsorten unterzeichnet sein.

- ii Name des Unternehmens, das das Konsortium vertritt;
- iii Angaben zu der Person, die zur Vertragsunterzeichnung befugt ist, und/oder der Person, die das Konsortium vertritt und für den Schriftverkehr mit der Kommission zuständig ist;
- iv Angaben zu dem gemeinsamen Konto des Konsortiums, auf das die Zahlungen für das Konsortium insgesamt geleistet werden.

1.2. Angaben zum Nachunternehmer

Der Bieter muss Abschnitt 1.3 des Angebotsformulars korrekt ausfüllen und zu jedem Nachunternehmer, der gegebenenfalls an der Vertragsausführung beteiligt werden soll, nachfolgende Angaben machen:

- (1) Name
- (2) Anschrift
- (3) Telefon und Fax
- (4) Art des Unternehmens
- (5) Nummer der gesetzlichen Registrierung
- (6) Teil der Leistungen, für die ein Nachunternehmervertrag geschlossen werden soll.

Die Kommission behält sich vor, andere als die im Angebot genannten Nachunternehmer abzulehnen. Jegliche Änderung am Team bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kommission.

1.3. Ausschluss-, Auswahl- und Zuschlagskriterien

Das Angebot muss Unterlagen zu den Ausschlussgründen sowie zu den Auswahl- und Bewertungskriterien (siehe Verwaltungsbestimmungen, Punkt 2 „Ausschluss-, Auswahl- und Zuschlagskriterien“) umfassen.

1.4. Preis

Der Preis ist in Euro anzugeben, auch bei Angeboten aus Ländern, die nicht zum Euro-Gebiet gehören. Bei Angeboten aus Ländern, die nicht zum Euro-Gebiet gehören, kann der Preis nicht aufgrund von Wechselkursschwankungen angepasst werden. Der Bieter legt den Wechselkurs zugrunde; etwaige Wechselkursänderungen gehen zu seinen Lasten oder Gunsten.

Der Bieter hat die in Abschnitt 5 des Angebotsformulars verlangten Auskünfte korrekt zu erteilen, und die entsprechenden Seiten des Angebots müssen von den für das Angebot verantwortlichen Personen unterzeichnet sein.

(1) Pauschalpreis:

Bei dem Preis handelt es sich um den endgültigen Preis, der sämtliche Kosten (u. a. Reisekosten und sechsfache Papieraufbereitung des zu liefernden Abschlussberichts) beinhaltet.

Andere Preisoptionen sind nicht zugelassen und führen zur Zurückweisung des Angebots.

(2) Mehrwertsteuer:

Der Preis ist ohne Steuern und sonstige Abgaben, namentlich ohne Mehrwertsteuer anzugeben, da die Gemeinschaften nach den Artikeln 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften hiervon befreit sind; die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

Der für die Studie bereitgestellte **Maximalbetrag** beläuft sich auf **EUR 150.000** (hundertfünfzigtausend Euro).

2. AUSSCHLUSS, AUSWAHL UND ZUSCHLAGSERTEILUNG

2.1. AUSSCHLUSSGRÜNDE

Vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden Bieter, die

- a) sich in Konkurs, Liquidation, einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden, ihre Geschäftstätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines ähnlichen in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden,
- b) rechtskräftig wegen eines Tatbestandes verurteilt wurden, der ihre berufliche Integrität in Frage stellt,
- c) sich eines schweren Verstoßes gegen berufs- oder standesrechtliche Vorschriften schuldig gemacht haben, der von der Kommission nachweislich festgestellt werden kann,
- d) ihrer Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen oder von Steuern und Abgaben gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, bzw. nach den Rechtsvorschriften des Landes des Auftraggebers oder des Landes, in dem der Auftrag ausgeführt werden soll, nicht nachgekommen sind,
- e) rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder anderen rechtswidrigen Tätigkeiten, die den finanziellen Interessen der Gemeinschaften zuwiderlaufen, verurteilt wurden,
- f) bei denen im Rahmen anderer Vergabeverfahren oder bei der Gewährung von aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Beihilfen eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung vertraglichen Verpflichtungen festgestellt wurde.

Der Bieter muss gegenüber der Kommission nachweisen, dass keiner der unter den Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Fälle auf ihn zutrifft. Als Nachweis gelten:

- für a), b) und e) ein polizeiliches Führungszeugnis oder - in Ermangelung eines solchen - eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder

Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes des Bieters, aus der hervorgeht, dass die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind,

- für d) eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats ausgestellte Bescheinigung.
- Wird eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die der Bieter vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftsmitgliedstaates abgibt.

Der Auftraggeber kann Verwaltungs- oder Geldstrafen gegen einen Bewerber oder Bieter verhängen, auf den einer der genannten Ausschlussgründe zutrifft, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde.

Diese Strafen können wie folgt aussehen:

- (a) Ausschluss des betreffenden Bewerbers oder Bieters von der Auftragsvergabe und der Gewährung von aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Beihilfen für maximal fünf Jahre;
- (b) Zahlung einer den Auftragswert nicht übersteigenden Geldstrafe durch den Auftragnehmer in den unter Absatz 2.1. Buchstabe f) genannten Fällen, wenn es sich um wirklich schwere Verstöße handelt.

Die Strafen müssen der Bedeutung des Vertrags und der Schwere des Fehlverhaltens angemessen sein.

2.2. AUSWAHLKRITERIEN

Nur wenn die Angebote die nachfolgend genannten Kriterien erfüllen, können sie das Vergabeverfahren durchlaufen.

Im Falle von Konsortien gelten die Auswahlkriterien für sämtliche Konsorten. Das Gleiche gilt für etwaige Nachunternehmer.

Die Leistungsfähigkeit des Bieters wird anhand folgender Kriterien bewertet:

2.2.1. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Der Bieter hat der Kommission ausreichende Informationen über seine finanzielle Leistungsfähigkeit (siehe Abschnitt 3.1 des Angebotsformulars) zu liefern; unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorgenannten Forderung hat er insbesondere den Nachweis zu liefern, dass er und seine etwaigen Nachunternehmer über die Ressourcen und Finanzmittel verfügen, die erforderlich sind, um die ausgeschriebenen Leistungen zu erbringen.

- Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre,
- Erklärung über den Umsatz, der in den vorangehenden drei Geschäftsjahren in dem ausschreibungsrelevanten Geschäftsbereich erzielt wurde,
- andere Nachweise, wenn der Bewerber oder Bieter die vorstehenden Nachweise aus triftigen Gründen nicht beibringen kann.

Allein die Kommission entscheidet, ob die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters ausreicht; hält sie diese für nicht ausreichend, kann sie das betreffende Angebot entweder ablehnen oder unter der Bedingung annehmen, dass die Vorauszahlung bzw. Teilzahlung bis zur vollständigen Leistungserbringung aufgeschoben wird; sie kann den Bieter aber auch auffordern, eine Bürgschaft oder Erfüllungsgarantie wie an anderer Stelle beschrieben beizubringen. Mit der Einreichung eines Angebots erkennt der Bieter an, dass die Entscheidung der Kommission endgültig ist und dass sie mit keinem Bieter über diesen Punkt verhandelt.

2.2.2. Technische Leistungsfähigkeit

Alle Bieter müssen die folgenden Nachweise (siehe Abschnitt 3.2 des Angebotsformulars) erbringen:

- (1) Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Dienstleistungserbringers und/oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Dienstleistungen verantwortlichen Person oder Personen (Lebenslauf),
- (2) Liste der in den letzten drei Jahren erbrachten wesentlichen Leistungen unter Angabe des Rechnungswerts, des Lieferzeitpunkts sowie der öffentlichen oder privaten Empfänger der erbrachten Dienstleistungen.

2.3. VERGABEKRITERIEN

Vorbehaltlich der Bestimmungen in diesen Ausschreibungsunterlagen erfolgt der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot, das auf der Grundlage folgender Vergabekriterien ermittelt wird:

A. Fachlicher Wert

1. Qualifikation des vom Bieter für die Durchführung der Studie vorgeschlagenen Teams (30 Punkte).

Das die Analyse durchführende Team muss aus mindestens einem Mitglied mit einem Universitätsabschluss in Wirtschaft oder Statistik bestehen. Diese Person muss ferner über Folgendes verfügen:

- mindestens fünfjährige Berufserfahrung bei der Durchführung von Wirtschaftsanalysen in einem oder mehreren der folgenden Bereiche: Determinanten des Wirtschaftswachstums (Analyse der Wachstums- und Konvergenzfaktoren, methodische Fragestellungen und Analysen), Entwicklung von Methoden zur Bewertung der Auswirkungen der Europäischen Integration, ökonometrische Modelle, wirtschaftspolitische Koordinierung, Bewertung der makroökonomischen Auswirkungen von Strukturreformen),
- hervorragende Referenzen über ökonometrische oder statistische Analysen,
- Veröffentlichungen in angesehenen Wirtschaftszeitschriften zu den unter a) aufgeführten Bereichen.

Der Projektleiter sollte über Erfahrungen in der Leitung von Projekten mit einem ähnlichen Umfang wie diese Ausschreibung verfügen.

2. Eine kurze Besprechung der einschlägigen Fachliteratur und eine Beschreibung, wie die Studie durchgeführt werden soll (10 Punkte).
3. Der vorgeschlagene theoretische Rahmen der Untersuchung (20 Punkte).
4. Durchführbarkeit und statistische Stabilität der vorgeschlagenen ökonometrischen Analysen, einschließlich der zu bearbeitenden fachlichen Fragen und Fragen zur Datenerhebung (20 Punkte).
5. Die Erklärungsfähigkeit des Gesamtmodells zum Erzielen politisch sinnvoller Ergebnisse (20 Punkte).

B. Preis

Nachdem die Angebote aus fachlicher Sicht geprüft wurden, berücksichtigt der Bewertungsausschuss das wirtschaftlich günstigste Angebot, wobei nur diejenigen Angebote in die engere Wahl gezogen werden, **die einen fachlichen Wert von mindestens 60 Punkten erreicht haben**. Im Anschluss daran wird der Bewertungsausschuss die Angebote in der engeren Wahl gemäß dem folgenden Verfahren in finanzieller Hinsicht vergleichen:

Das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtpreis erhält einen finanziellen Wert, der dem für die fachlichen Zuschlagskriterien vergebenen Höchstwert entspricht. Der finanzielle Wert der übrigen zugelassenen Angebote wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Finanzieller Wert} = (\text{niedrigster Gesamtpreis} / \text{Gesamtpreis des zu bewertenden Angebots}) \times (\text{Höchstwert für die fachlichen Zuschlagskriterien})$$

Das wirtschaftlich günstigste Angebot wird durch Errechnung des Gesamtergebnisses nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{Gesamtergebnis} = (\text{fachlicher Wert}) + (\text{finanzieller Wert}).$$

3. ZUSATZBESTIMMUNGEN

- Die Einhaltung des Ausschreibungsverfahrens und die Erfüllung der Zuschlagskriterien verpflichten die Kommission nicht dazu, einen Zuschlag zu erteilen.
- Nicht berücksichtigte Bieter haben gegenüber der Kommission keine Entschädigungsansprüche. Dies gilt auch dann, wenn die Kommission auf die Auftragsvergabe verzichtet.
- Angebotsänderungen werden nur akzeptiert, wenn sie der Kommission bis zum obigen Einsendeschluss zugehen.

- Ausgaben, die bei der Erstellung und Einreichung der Angebote anfallen, können nicht erstattet werden.
- Es werden keinerlei Auskünfte zum Stand der Angebotsauswertung erteilt.
- Alle von den Bietern eingereichten Unterlagen werden Eigentum der Kommission und vertraulich behandelt.

ÖFFNUNG DER ANGEBOTE

Die Öffnung der Angebote erfolgt öffentlich am 18/06/2004 um 11.00 Uhr im Büro BU1 – 2/161, GD Wirtschaft und Finanzen, Avenue de Beaulieu 5, B-1160 Brüssel, Belgien. **Je Bieter ist ein Vertreter zugelassen.**

ANHÄNGE

- Mustervertrag
- Angebotsformular

MUSTERVERTRAG

DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

VERTRAGSNUMMER:

Die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch die Kommission („die Kommission“), die zur Unterzeichnung dieses Vertrags vertreten wird durch Jan Schmidt, Direktor des Dienstes Wirtschaftliche Bewertung, Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen,

einerseits

und

[vollständiger Name]

[*Rechtsform*]

[*Nummer der Eintragung in das Berufsregister*]

[vollständige Anschrift]

[*Umsatzsteuer-Identifikationsnummer*]

(„Auftragnehmer“),

für die Unterzeichnung dieses Vertrags vertreten durch

[vollständiger Name und Funktion]

andererseits

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

die nachstehenden **Besonderen Bedingungen** und die **Allgemeinen Bedingungen** sowie den/die folgenden Anhang/Anhänge:

Anhang I – Leistungsbeschreibung (zur Ausschreibung Nr. ECFIN/E/2004/002 vom)

Anhang II - Angebot (Nr. vom),

die Bestandteile dieses Vertrags sind („der Vertrag“).

Die Besonderen Bedingungen gehen den übrigen Teilen des Vertrags vor. Die Allgemeinen Bedingungen gehen den Anhängen vor. Die Leistungsbeschreibung (Anhang I) geht den Spezifikationen des Angebots (Anhang II) vor.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen sind die verschiedenen Teile dieses Vertrags als sich gegenseitig erläuternd zu verstehen. Etwaige Unklarheiten oder Widersprüche innerhalb eines Teils oder zwischen den Teilen werden durch eine schriftliche Anweisung der Kommission erklärt und behoben. Ficht der Auftragnehmer eine solche Anweisung an, bleiben seine Rechte gemäß Artikel I.7 bestehen.

I - BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL I.1 - VERTRAGSGEGENSTAND

- I.1.1.** Gegenstand des Vertrages bildet eine Studie über den Zusammenhang zwischen Produktmarktreformen, Innovationen und makroökonomischer Leistung in der EU.
- I.1.2.** Der Auftragnehmer führt den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung des Vertrags (Anhang I) aus.

ARTIKEL I.2 - LAUFZEIT

- I.2.1** Der Vertrag tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte Vertragspartei ihn unterzeichnet hat.
- I.2.2** Die Auftragsausführung darf unter keinen Umständen vor Inkrafttreten des Vertrags beginnen.
- I.2.3.** Die Auftragsausführung ist innerhalb von 14 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages abzuschließen. Die Verlängerung des Zeitraums der Auftragsausführung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Parteien und erfolgt, bevor dieser Zeitraum abgelaufen ist.

ARTIKEL I.3 - AUFTRAGSWERT

- I.3.1.** Der von der Europäischen Kommission für alle im Rahmen des Vertrags erbrachten Leistungen zu zahlende Gesamtbetrag beläuft sich auf maximal EUR _____ [_____ Euro].
- I.3.2** Bei der oben genannten Gesamtsumme handelt es sich um einen Festbetrag.

ARTIKEL I.4 - ZAHLUNGEN

Die Zahlungen aufgrund des Vertrags erfolgen nach Maßgabe von Artikel II.4. Die Zahlungen erfolgen nur, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Vorlage der Rechnung seine sämtlichen vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat. Zahlungsaufforderungen sind nicht zulässig, wenn für frühere Zeiträume fällige Zahlungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung ausgeblieben sind.

I.4.1 Vorfinanzierung

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die zuletzt unterzeichnende Vertragspartei und binnen 30 Tagen nach Erhalt des Vorfinanzierungsantrags mit der entsprechenden Rechnung erhält der Auftragnehmer eine Vorfinanzierung in Höhe von EUR _____ [_____ Euro], d. h. 30 % des in Artikel I.3.1 genannten Gesamtbetrags.

I.4.2 Zwischenzahlung

Anträgen auf Zwischenzahlungen ist Folgendes beizufügen:

- der gemäß den Anweisungen in Anhang I erstellte zweite Zwischenbericht,
- die entsprechende Rechnung,

sofern diese Unterlagen von der Kommission bestätigt wurden.

Der Kommission steht eine Frist von einem Monat zu, um diese Unterlagen zu genehmigen oder abzulehnen.

Innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht abgenommen hat, wird gemäß der vorgelegten Rechnung eine Zwischenzahlung von (EUR bzw. 20 % des in Artikel I.3.1 genannten Gesamtbetrags) geleistet.

I.4.3 Zahlung des Restbetrags:

Dem Antrag auf Zahlung des Restbetrags ist Folgendes beizufügen:

- der gemäß den Anweisungen in Anhang I erstellte Abschlussbericht,
- die entsprechende Rechnung,

sofern diese Unterlagen von der Kommission bestätigt wurden.

Der Kommission steht eine Frist von einem Monat zu, um diese Unterlagen zu genehmigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer kann binnen eines Monats neue Unterlagen einreichen, in denen die Anmerkungen der Kommission berücksichtigt werden.

Innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht abgenommen hat, wird gemäß der vorgelegten Rechnung der Restbetrag in Höhe von (EUR bzw. 50 % des in Artikel I.3.1 genannten Gesamtbetrags) geleistet.

ARTIKEL I.5 - BANKKONTO

Die Zahlungen erfolgen auf das nachstehende EUR-Konto des Auftragnehmers:

Name der Bank: [angeben]

Anschrift der kontoführenden Zweigstelle: [angeben]

Genauere Bezeichnung des Kontoinhabers: [angeben]

Vollständige Kontonummer (einschließlich der Bankcodes): [angeben]

[IBAN-Code: [angeben]]

ARTIKEL I. 6 - ALLGEMEINE VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

Jede Mitteilung im Zusammenhang mit dem Vertrag hat zu ihrer Wirksamkeit schriftlich und unter Angabe der Vertragsnummer zu erfolgen. Im Regelfall gilt ein Schreiben als zu dem Zeitpunkt bei der Kommission eingegangen, zu dem die unten angegebene zuständige Abteilung dieses Schreiben registriert hat. Mitteilungen sind an folgende Anschrift zu richten:

Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wirtschaft & Finanzen
Leiter des Referats R-2
Vertrag Nr.:
BU-1 3/16
B-1049 BRÜSSEL
Belgien

Auftragnehmer:

Herr/Frau [ausfüllen]
[Funktion]
[Firmenname]
[vollständige Anschrift]

ARTIKEL 1.7 - ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

I.7.1 Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht des Königreichs Belgien.

I.7.2. Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien über die Auslegung oder Anwendung des Vertrags, die nicht gütlich beigelegt werden können, sind die Gerichte in Brüssel zuständig.

ARTIKEL 1.8 - KÜNDIGUNG DURCH EINE DER VERTRAGSPARTEIEN

Jede Vertragspartei kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ohne Schadenersatzpflicht kündigen. Kündigt die Kommission den Vertrag, hat der Auftragnehmer lediglich Anspruch auf eine anteilige Vergütung entsprechend den bereits erbrachten Leistungen. Bei Erhalt des Kündigungsschreibens trifft der Auftragnehmer alle erforderlichen Maßnahmen, um die Ausgaben möglichst gering zu halten, Schäden zu vermeiden und von ihm selbst eingegangene Verpflichtungen zu annullieren oder deren Umfang zu reduzieren. Er erstellt binnen 60 Tagen nach dem Wirksamwerden der Kündigung die in den Besonderen Bedingungen vorgesehenen Berichte und Unterlagen für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen.

II - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

ARTIKEL II.1 - VERTRAGSERFÜLLUNG

- II.1.1.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Vertrag fachgerecht auszuführen. Der Auftragnehmer haftet allein und unmittelbar für die Einhaltung der ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere auf Grund arbeits-, steuer- und sozialrechtlicher Bestimmungen.
- II.1.2.** Der Auftragnehmer beschafft die Genehmigungen, die nach den am Erfüllungsort geltenden Rechtsvorschriften für die Vertragserfüllung erforderlich sind.
- II.1.3.** Unbeschadet Artikel II.3 betrifft jede Bezugnahme auf das Personal des Auftragnehmers in diesem Vertrag ausschließlich das von diesem zur Vertragserfüllung eingesetzte Personal.
- II.1.4.** Der Auftragnehmer setzt zur Vertragserfüllung Personal ein, das die erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen für die Ausführung des ihm zugewiesenen Auftrags besitzt.
- II.1.5.** Der Auftragnehmer darf die Kommission weder vertreten noch durch sein Auftreten den Anschein erwecken, dies sei der Fall. Der Auftragnehmer stellt Dritten gegenüber klar, dass er nicht dem Europäischen Öffentlichen Dienst angehört.
- II.1.6.** Der Auftragnehmer haftet für das zur Auftragsausführung eingesetzte Personal. Der Auftragnehmer regelt das Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zu seinen Mitarbeitern wie folgt:
- Das Personal, das den dem Auftragnehmer zugewiesenen Auftrag ausführt, darf keine unmittelbaren Weisungen von der Kommission entgegennehmen.
 - Die Kommission wird in keinem Fall als Arbeitgeber des Personals betrachtet; das Personal verpflichtet sich, aus der vertraglichen Beziehung zwischen Kommission und Auftragnehmer keinerlei Rechte gegenüber der Kommission abzuleiten.
- II.1.7.** Bei Störungen oder Zwischenfällen infolge von Handlungen eines in den Räumlichkeiten der Kommission arbeitenden Mitarbeiters des Auftragnehmers, oder wenn die fachliche Befähigung eines Mitarbeiters des Auftragnehmers nicht dem aufgrund des Vertrags erforderlichen Profil entspricht, ersetzt der Auftragnehmer den betreffenden Mitarbeiter unverzüglich. Die Kommission kann mit entsprechender Begründung den Ersatz eines Mitarbeiters des Auftragnehmers fordern. Das Ersatzpersonal muss über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und in der Lage sein, den Vertrag unter den gleichen Bedingungen zu erfüllen. Der Auftragnehmer haftet für jede Verzögerung bei der Vertragserfüllung, die sich daraus ergibt, dass ein Mitarbeiter nach Maßgabe dieses Artikels ersetzt wird.
- II.1.8.** Wird die Vertragserfüllung mittelbar oder unmittelbar durch unvorhergesehene Ereignisse, Handlungen oder Unterlassungen teilweise oder vollständig behindert, so hat der Auftragnehmer dies umgehend und von sich aus festzustellen und der Kommission schriftlich zu melden. In der Meldung ist die Ursache zu beschreiben und anzugeben, wann sie eingetreten ist. Außerdem ist mitzuteilen, welche Abhilfemaßnahmen der Auftragnehmer ergriffen hat, um seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Der Auftragnehmer bemüht sich vorrangig um die Beseitigung der Ursache und nicht um die Klärung der Haftungsfrage.
- II.1.9.** Erfüllt der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht nach Maßgabe des Vertrags, kann die Kommission - unbeschadet ihres Rechts, den Vertrag zu

kündigen - im Verhältnis zum entstandenen Schaden Zahlungen kürzen oder ausgezahlte Beträge einziehen. Außerdem kann die Kommission finanzielle Sanktionen oder Vertragsstrafen gemäß Artikel II.16 verhängen.

ARTIKEL II.2 - HAFTUNG

- II.2.1.** Die Kommission kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die dem Auftragnehmer bei der Vertragserfüllung entstehen, es sei denn, diese Schäden sind auf ein vorsätzlich regelwidriges oder grob fahrlässiges Verhalten der Kommission zurückzuführen.
- II.2.2.** Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm bei der Vertragserfüllung, einschließlich im Rahmen der Erteilung von Aufträgen an Dritte gemäß Artikel II.13, mittelbar oder unmittelbar verursachter Verluste und Schäden. Die Kommission kann nicht für Handlungen oder Unterlassungen des Auftragnehmers bei der Vertragserfüllung haftbar gemacht werden.
- II.2.3.** Im Falle einer Klage, der Geltendmachung einer Forderung oder eines Verfahrens durch einen Dritten gegen die Kommission infolge eines durch den Auftragnehmer bei der Vertragserfüllung verursachten Schadens verpflichtet sich dieser zum Schadenersatz.
- II.2.4.** Erhebt ein Dritter im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung Klage gegen die Kommission, leistet der Auftragnehmer der Kommission Beistand. Die dem Auftragnehmer dadurch entstehenden Kosten können der Kommission angelastet werden.
- II.2.5.** Der Auftragnehmer schließt die nach dem maßgeblichen Recht erforderlichen Versicherungen zur Deckung von Risiken und Schäden bei der Vertragserfüllung ab. Er schließt eine angemessene, den Gepflogenheiten in seinem Wirtschaftszweig entsprechende Zusatzversicherung ab. Der Kommission erhält auf Wunsch eine Kopie der jeweiligen Versicherungspolizen.

ARTIKEL II.3 - INTERESSENKONFLIKT

- II.3.1.** Der Auftragnehmer trifft alle nötigen Vorkehrungen, um eine Situation zu vermeiden, die eine unparteiische und objektive Vertragserfüllung beeinträchtigen könnte. Ein derartiger Interessenkonflikt kann sich insbesondere aus einem wirtschaftlichen Interesse, politischer Affinität oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Interessengemeinschaften ergeben. Entstehen im Zuge der Vertragserfüllung Interessenkonflikte, so sind diese der Kommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer trifft alle nötigen Vorkehrungen, um diese Interessenkonflikte zu beenden.

Die Kommission behält sich vor, die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen des Auftragnehmers auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen und erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen zu verlangen, für deren Durchführung sie eine Frist setzt. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass Mitarbeiter und Geschäftsleitung nicht in eine Situation geraten, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte. Unbeschadet von Artikel II.1 ersetzt der Auftragnehmer umgehend und auf eigene Kosten alle Mitarbeiter, die sich in einer solchen Situation befinden.

II.3.2. Der Auftragnehmer vermeidet Kontakte, die seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

II.3.3. Der Auftragnehmer erklärt, dass

- er keine Angebote gleich welcher Art gemacht hat und auch in Zukunft nicht machen wird, mit denen ein Vorteil versprochen, angeboten oder gewährt wird;
- er weder mittelbar noch unmittelbar als Anreiz oder Entgelt für die Vergabe des Auftrags oder seine Erfüllung finanzielle Vorteile oder eine Sachleistung gewährt, erhalten, zu erhalten versucht oder angenommen hat, die - unmittelbar oder mittelbar - als rechtswidriges Verhalten oder Bestechung bzw. Bestechlichkeit anzusehen sind, und dies in Zukunft auch nicht tun wird.

II.3.4. Der Auftragnehmer gibt schriftlich alle einschlägigen Verpflichtungen an seine Mitarbeiter, die Geschäftsleitung sowie die an der Vertragserfüllung beteiligten Dritten weiter. Er übermittelt der Kommission auf ihren Wunsch eine Kopie der Weisungen und eingegangenen Verpflichtungen.

ARTIKEL II.4 - ZAHLUNGEN

II.4.1. Vorfinanzierung:

Ist in Artikel I.4.1 eine Sicherheitsleistung vorgesehen, leistet der Auftragnehmer zur Deckung der vertraglich vorgesehenen Vorfinanzierung eine von einer Bank oder einem zugelassenen Finanzinstitut (dem Bürgen) gestellte Sicherheit in Höhe des in dem vorgenannten Artikel genannten Betrags. Diese Sicherheit kann auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Dritten gestellt werden.

Das betreffende Bank- oder Finanzinstitut zahlt auf Antrag der Kommission einen Betrag in Höhe der Zahlungen an den Auftragnehmer, für die dieser noch keine Leistungen erbracht hat.

Die Bank oder das Finanzinstitut leistet die Sicherheit auf erste Anforderung und verzichtet gegenüber der Kommission auf die Einrede der Vorausklage gegen den Hauptschuldner (den Auftragnehmer).

In der Bürgschaftserklärung ist festzulegen, dass sie spätestens ab dem Tag gilt, an dem der Auftragnehmer die Vorfinanzierung erhält. Die Kommission befreit den Bürgen von seinen Verpflichtungen, sobald der Auftragnehmer nachweist, dass er die der Vorfinanzierung entsprechenden Leistungen erbracht hat. Die Sicherheit wird einbehalten, bis die Vorfinanzierung mit den Zwischenzahlungen oder dem Restbetrag verrechnet worden ist. Sie wird in dem darauf folgenden Monat freigegeben. Die Kosten für diese Sicherheitsleistung gehen zulasten des Auftragnehmers.

II.4.2. Zwischenzahlungen:

Nach Ablauf der Fristen in Anhang I übermittelt der Auftragnehmer der Kommission einen Zahlungsantrag, dem er - nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen - folgende Unterlagen beifügt:

- ein Zwischenbericht über die technische Durchführung, der entsprechend den Anweisungen in Anhang I erstellt wird;
- die entsprechenden Rechnungen, auf denen die Nummer des Vertrags angegeben ist, dem sie zuzuordnen sind;
- eine Aufstellung der erstattungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel II.7.

Ist die Vorlage des Berichts eine Zahlungsvoraussetzung, verfügt die Kommission über die in den Besonderen Bedingungen genannte Frist, um

- den Bericht zu genehmigen, wobei sie gegebenenfalls Bemerkungen bzw. Vorbehalte anbringen oder diese Frist aussetzen und zusätzliche Informationen anfordern kann, oder
- den Bericht abzulehnen und einen neuen Bericht zu fordern.

Äußert sich die Kommission binnen dieser Frist nicht, so gilt der Bericht als abgenommen. Mit der Abnahme des dem Zahlungsantrag beigelegten Berichts wird weder dessen Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit und Korrektheit der darin enthaltenen Erklärungen und Informationen bestätigt.

Verlangt die Kommission einen neuen Bericht, weil sie den zunächst vorgelegten Bericht ablehnt, ist der neue Bericht ihr innerhalb der in den Besonderen Bedingungen genannten Frist zu übermitteln. Die oben genannten Bestimmungen finden auch auf den neuen Bericht Anwendung.

II.4.3. Zahlung des Restbetrags:

Binnen 60 Tagen nach Abschluss der in Anhang I aufgeführten Leistungen übermittelt der Auftragnehmer der Kommission einen Zahlungsantrag, dem er - nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen - folgende Unterlagen beifügt:

- ein Schlussbericht, der entsprechend den Anweisungen in Anhang I erstellt wird;
- die entsprechenden Rechnungen, auf denen die Nummer des Vertrags angegeben ist, dem sie zuzuordnen sind;
- eine Aufstellung der erstattungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel II.7.

Ist die Vorlage des Berichts eine Zahlungsvoraussetzung, verfügt die Kommission über die in den Besonderen Bedingungen genannte Frist, um

- den Bericht zu genehmigen, wobei sie gegebenenfalls Bemerkungen bzw. Vorbehalte anbringen oder diese Frist aussetzen und zusätzliche Informationen anfordern kann, oder
- den Bericht abzulehnen und einen neuen Bericht zu fordern.

Äußert sich die Kommission binnen dieser Frist nicht, so gilt der Bericht als abgenommen. Mit der Abnahme des dem Zahlungsantrag beigelegten Berichts wird

weder dessen Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit und Korrektheit der darin enthaltenen Erklärungen und Informationen bestätigt.

Verlangt die Kommission einen neuen Bericht, weil sie den zunächst vorgelegten Bericht ablehnt, ist der neue Bericht ihr innerhalb der in den Besonderen Bedingungen genannten Frist zu übermitteln. Die oben genannten Bestimmungen finden auch auf den neuen Bericht Anwendung.

ARTIKEL II.5 - ZAHLUNGEN - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

II.5.1. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem das Bankkonto der Kommission belastet wird.

II.5.2. Die Zahlungsfristen in Artikel I.4 können von der Kommission jederzeit ausgesetzt werden, sofern sie dem Auftragnehmer mitteilt, dass sie seinem Zahlungsantrag nicht stattgeben kann, weil die Zahlung nicht fällig oder der Antrag nicht ordnungsgemäß mit den nötigen Belegen versehen ist. Bezweifelt die Kommission die Erstattungsfähigkeit der im Zahlungsantrag angegebenen Ausgaben, kann sie die Zahlungsfrist aussetzen, um weitere Überprüfungen, einschließlich Kontrollen vor Ort, vorzunehmen, um sich vor der Zahlung von der Erstattungsfähigkeit der Ausgaben zu vergewissern.

Die Kommission teilt dies dem Auftragnehmer durch Einschreiben mit Rückschein oder ein gleichwertiges Schreiben mit. Die Aussetzung entfaltet ihre Wirksamkeit ab dem Tag, an dem die Kommission diese Mitteilung absendet. Die in Artikel I.4 genannte Frist läuft weiter, sobald die Aussetzung aufgehoben ist.

II.5.3. Bei verspäteter Zahlung kann der Auftragnehmer innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Zahlung Verzugszinsen fordern. Diese werden zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre jüngsten Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegten Zinssatz („Referenzzinssatz“), zuzüglich sieben Prozentpunkten („Marge“) berechnet. Maßgeblich ist der Referenzzinssatz, der am ersten Tag des Monats gilt, in dem die Zahlung fällig ist. Dieser Zinssatz wird im Amtsblatt der Europäischen Union, Serie C, veröffentlicht. Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum zwischen dem Tag, an dem die Zahlungsfrist abläuft, und dem Tag, an dem die Zahlung erfolgt. Die Aussetzung der Zahlung durch die Kommission gilt nicht als Zahlungsverzug.

ARTIKEL II.6 - EINZIEHUNG

II.6.1. Wurde dem Auftragnehmer mehr ausgezahlt als im Vertrag vorgesehen oder ist eine Einziehung nach Maßgabe des Vertrags gerechtfertigt, erstattet der Auftragnehmer die betreffenden Beträge in Euro entsprechend den von der Kommission festgelegten Modalitäten und Fristen, nachdem er eine Einziehungsnachricht erhalten hat.

II.6.2. Kommt der Empfänger der Zahlungsaufforderung bis zu dem darin genannten Datum nicht nach, berechnet die Kommission Verzugszinsen unter Anwendung des in Artikel II.5.3 vorgesehenen Zinssatzes. Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum zwischen dem Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist und dem Tag, an dem der geschuldete Betrag vollständig gezahlt wird.

II.6.3. Die Einziehung der der Kommission geschuldeten Beträge kann nach Unterrichtung des Auftragnehmers durch Aufrechnung mit seinen Forderungen ihr gegenüber erfolgen, wenn diese einredefrei sind, auf einen Geldbetrag lauten und fällig sind. Wurde eine Sicherheit geleistet, kann die Kommission auch die Sicherheit einbehalten.

ARTIKEL II.7 - ERSTATTUNGEN

II.7.1. Soweit dies in den Besonderen Bedingungen oder in Anhang I vorgesehen ist, erstattet die Kommission die Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung der Leistungen stehen, sofern sie durch Originalbelege, einschließlich Quittungen und benutzter Fahrkarten, nachgewiesen sind.

II.7.2. Etwaige Reise- und Aufenthaltskosten werden - für die Reisekosten auf der Grundlage der kürzesten Fahrstrecke - erstattet.

II.7.3. Reisekosten werden wie folgt erstattet:

- a) Flugreisen werden erstattet bis zu dem am Tag der Reservierung geltenden Höchstpreis für den Flug in der Touristenklasse.
- b) Schiffsreisen oder Eisenbahnfahrten werden erstattet bis zum Höchstpreis für eine Reise erster Klasse.
- c) Fahrten mit dem PKW werden erstattet zum Preis für einen Fahrausweis für die Eisenbahnfahrt erster Klasse für dieselbe Strecke am selben Tag.
- d) Reisen an einen Ort außerhalb der Gemeinschaft werden nach Maßgabe der allgemeinen Bedingungen dieses Artikels nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Kommission erstattet.

II.7.4. Aufenthaltskosten werden auf der Grundlage eines Tagegeldes wie folgt erstattet:

- a) Für Reisen über eine Entfernung von bis zu 200 km (Hin- und Rückfahrt) wird kein Tagegeld gezahlt.
- b) Tagegeld wird ausschließlich auf Vorlage eines Nachweises gezahlt, in dem die Anwesenheit der betreffenden Person am Bestimmungsort bestätigt wird.
- c) Mit dem Tagegeld werden pauschal alle Aufenthaltskosten, einschließlich Unterbringung, Mahlzeiten, Beförderung vor Ort, Versicherungen und Spesen, abgegolten.
- d) Das Tagegeld wird, sofern es vorgesehen ist, in Höhe des in Artikel I.3.3 genannten Betrags gezahlt.

II.7.5. Die Kosten für die Beförderung von unbegleiteten Ausrüstungen und Gepäckstücken werden nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Kommission erstattet.

ARTIKEL II.8 - EIGENTUMSRECHTE AN DEN ERGEBNISSEN - GEISTIGES UND GEWERBLICHES EIGENTUM

Mit Ausnahme bereits bestehender Rechte sind sämtliche Ergebnisse und Rechte, einschließlich der Rechte am geistigen und gewerblichen Eigentum, die im Zuge der Vertragserfüllung erzielt bzw. erworben werden, Eigentum der Gemeinschaft, die über die Verwendung und Veröffentlichung sowie die Abtretung an Dritte ohne geografische oder sonstige Einschränkung entscheiden kann.

ARTIKEL II.9 - GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

II.9.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Informationen oder Unterlagen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung streng vertraulich zu behandeln und weder auf sonstige Art zu verwenden noch an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Abschluss der Leistungen fort.

II.9.2. Die Mitarbeiter und die Geschäftsleitung des Auftragnehmers verpflichten sich ihm gegenüber, dass sie über sämtliche Informationen, von denen sie bei der Ausführung der Leistungen direkt oder indirekt Kenntnis erhalten, Stillschweigen bewahren und keine Unterlagen oder sonstige, nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Informationen an Dritte weitergeben oder zu ihrem eigenen Vorteil bzw. zum Vorteil Dritter verwenden, und zwar auch nicht nach Abschluss der Leistungen.

ARTIKEL II.10 - NUTZUNG, VERBREITUNG UND VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN

II.10.1. Der Auftragnehmer gestattet der Kommission, alle im Vertrag enthaltenen Informationen oder mit diesem in Zusammenhang stehenden Informationen, insbesondere die Identität des Auftragnehmers, Gegenstand und Laufzeit des Vertrags, ihren Finanzierungsbeitrag sowie die Berichte, zu nutzen und in den Medien, in sonstigen Informationsquellen und zu Zwecken gleich welcher Art zu verbreiten und zu veröffentlichen. Im Falle personenbezogener Daten findet Artikel I.8 Anwendung.

II.10.2. Die Kommission ist nicht verpflichtet, die in Erfüllung des Vertrags vorgelegten Unterlagen oder Informationen zu verbreiten oder zu veröffentlichen, es sei denn, die Besonderen Bedingungen sehen etwas anderes vor. Entscheidet sie sich gegen eine Veröffentlichung, kann der Auftragnehmer die Unterlagen oder Informationen nur dann anderweitig veröffentlichen lassen, wenn die Kommission dem schriftlich zugestimmt hat.

II.10.3. Jede Verbreitung oder Veröffentlichung von Informationen im Zusammenhang mit dem Vertrag durch den Auftragnehmer ist zuvor von der Kommission schriftlich zu genehmigen; in den Informationen ist der von der Gemeinschaft gezahlte Betrag zu nennen. Anzugeben ist zudem, dass die darin geäußerten Auffassungen ausschließlich die Meinung des Auftragnehmers und nicht einen offiziellen Standpunkt der Kommission wiedergeben.

II.10.4. Der Auftragnehmer darf Informationen, von denen er im Zuge der Vertragserfüllung Kenntnis erhält, zu anderen Zwecken als der Vertragserfüllung nur verwenden, wenn die Kommission dem schriftlich zugestimmt hat.

ARTIKEL II. 11 - STEUERLICHE BESTIMMUNGEN

II.11.1. Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die anwendbaren nationalen Steuervorschriften beachtet werden. Jeder Verstoß hat die Ungültigkeit der vorgelegten Rechnungen zur Folge.

II.11.2. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Kommission gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften

in der Regel von allen Zöllen, Steuern und Abgaben und damit auch von der Umsatzsteuer befreit ist.

- II.11.3.** Der Auftragnehmer unternimmt alle behördlichen Schritte, um sicherzustellen, dass die zur Vertragserfüllung benötigten Gegenstände und Dienstleistungen von allen Steuern und Abgaben, einschließlich der Umsatzsteuer, befreit sind.
- II.11.4.** In den Rechnungen des Auftragnehmers sind der umsatzsteuerliche Ort der Leistung sowie - gesondert - die Beträge mit Umsatzsteuer und die Beträge ohne Umsatzsteuer anzugeben.

ARTIKEL II.12 - HÖHERE GEWALT

- II.12.1.** Unter höherer Gewalt sind unvorhersehbare und außergewöhnliche, trotz der gebotenen Sorgfalt unabwendbare Situationen oder Ereignisse zu verstehen, die unabhängig vom Willen der Vertragsparteien eintreten, nicht auf einem Fehler oder einer Fahrlässigkeit einer Partei oder eines Unterauftragnehmers beruhen und die andere Partei daran hindern, eine Pflicht aus dem Vertrag zu erfüllen. Fehler an Material oder Ausrüstungsgegenständen sowie Verzögerungen bei der Bereitstellung, Arbeitsstreitigkeiten, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können nur dann als höhere Gewalt geltend gemacht werden, wenn sie unmittelbar Folge eines anerkannten Falls höherer Gewalt sind.
- II.12.2.** Sieht sich eine der Parteien mit höherer Gewalt konfrontiert, so unterrichtet sie unbeschadet von Artikel II.1.8 die andere Partei unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein oder ein gleichwertiges Schreiben, wobei sie Art, voraussichtliche Dauer und vorhersehbare Folgen des betreffenden Ereignisses angibt.
- II.12.3.** Es wird keiner Partei als Verstoß gegen die Pflichten aus dem Vertrag ausgelegt, wenn sie durch höhere Gewalt an der Erfüllung dieser Pflichten gehindert ist. Kann der Auftragnehmer infolge höherer Gewalt seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllen, so hat er lediglich Anspruch auf Bezahlung der tatsächlich erbrachten Leistungen.
- II.12.4.** Die Parteien ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um etwaige Schäden möglichst gering zu halten.

ARTIKEL II.13 - UNTERAUFTRÄGE

- II.13.1.** Der Auftragnehmer darf Unteraufträge nicht ohne schriftliche Zustimmung der Kommission vergeben und auch nicht den Vertrag de facto von einem Dritten ausführen lassen.
- II.13.2.** Die Zustimmung der Kommission zur Vergabe von Unteraufträgen entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Pflichten ihr gegenüber. Er haftet allein für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags.
- II.13.3.** Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die Unterauftragsvergabe nicht die Rechte und Garantien berührt, die der Kommission aus dem Vertrag, insbesondere Artikel II.17, entstehen.

ARTIKEL II.14 - ABTRETUNG

- II.14.1.** Der Vertrag oder Teile davon und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können ohne vorherige Zustimmung der Kommission nicht an Dritte abgetreten werden.
- II.14.2.** Erfolgt die Abtretung ohne die Zustimmung gemäß Absatz 1 oder unter Missachtung einer erteilten Zustimmung, ist sie gegenüber der Kommission unwirksam.

ARTIKEL II.15 - KÜNDIGUNG DURCH DIE KOMMISSION

II.15.1. Die Kommission kann den Vertrag in folgenden Fällen kündigen:

- (a) wenn sich der Auftragnehmer im Insolvenzverfahren, im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befindet oder seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet;
- (b) wenn der Auftragnehmer rechtskräftig wegen eines Tatbestands verurteilt wurde, der seine berufliche Integrität in Frage stellt;
wenn der Auftragnehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- (d) wenn der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner Niederlassung, des Landes der öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen ist;
- (e) wenn die Kommission den Auftragnehmer des Betrugs, der Korruption oder der Beteiligung an einer kriminellen Organisation oder einer anderen rechtswidrigen Tätigkeit zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften verdächtigt;
- (f) wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus Artikel II.3 nicht nachgekommen ist;
- (g) wenn der Auftragnehmer in Bezug auf die von der Kommission für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Angaben oder keine Angaben gemacht hat;
- (h) wenn durch rechtliche, finanzielle, technische oder organisatorische Änderungen beim Auftragnehmer nach Ansicht der Kommission die Vertragserfüllung substantiell beeinträchtigt zu werden droht;
- (i) wenn die Vertragserfüllung nicht tatsächlich binnen drei Monaten nach dem dafür vorgesehenen Datum begonnen wurde und das vom Auftragnehmer gegebenenfalls vorgeschlagene neue Datum von der Kommission nicht akzeptiert wird;
- (j) wenn dem Auftragnehmer aus einem von diesem zu vertretenden Grund eine der zur Vertragserfüllung erforderlichen Genehmigungen versagt wird;
- (k) wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten fortgesetzt in schwerwiegender Weise verletzt, obwohl er mit förmlichem Schreiben über den ihm vorgeworfenen Tatbestand unterrichtet und ihm zur Behebung des betreffenden Problems eine ab dem Erhalt der förmlichen Mitteilung laufende angemessene Frist eingeräumt wurde.

II.15.2. Im Fall höherer Gewalt, der gemäß Artikel II.12 mitgeteilt wird, kann jede Partei den Vertrag kündigen, wenn die Vertragserfüllung nicht für einen Zeitraum garantiert

werden kann, der mindestens ein Fünftel des in Artikel I.2.3 vorgesehenen Zeitraums ausmacht.

II.15.3. Vor einer Kündigung gemäß den Buchstaben e), h) oder k) erhält der Auftragnehmer die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Kündigung wird wirksam an dem Tag, an dem der Auftragnehmer das Kündigungsschreiben erhält, oder an dem Tag, der im Kündigungsschreiben angegeben ist.

II.15.4. Wirkungen der Kündigung:

Kündigt die Kommission den Vertrag nach Maßgabe dieses Artikels, verzichtet der Auftragnehmer unbeschadet aller anderen Maßnahmen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, auf jegliche Forderung wegen des daraus entstandenen Schadens, einschließlich des entgangenen Gewinns wegen nicht abgeschlossener Arbeiten. Bei Erhalt des Kündigungsschreibens trifft der Auftragnehmer alle erforderlichen Maßnahmen, um die Ausgaben möglichst gering zu halten, Schäden zu vermeiden und von ihm selbst eingegangene Verpflichtungen zu annullieren oder deren Umfang zu reduzieren. Er erstellt binnen 60 Tagen nach dem Wirksamwerden der Kündigung die in den Besonderen Bedingungen vorgesehenen Berichte und Unterlagen für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen.

Die Kommission kann für erlittenen Schaden Schadenersatz fordern und die im Rahmen des Vertrags bereits an den Auftragnehmer gezahlten Beträge wieder einfordern.

Nach der Kündigung kann die Kommission einen anderen Auftragnehmer damit beauftragen, den Auftrag zu Ende zu führen. Sie kann, unbeschadet aller sonstigen Rechte und Ansprüche, die ihr aus diesem Vertrag erwachsen, vom Auftragnehmer die Übernahme aller zusätzlichen dadurch entstehenden Kosten verlangen.

ARTIKEL II.16 - VERTRAGSSTRAFEN

Unbeschadet der tatsächlichen oder potenziellen Haftung des Auftragnehmers aufgrund des Vertrags sowie des Kündigungsrechts der Kommission zahlt der Auftragnehmer bei Nichterfüllung seiner vertraglichen Pflichten bis zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt eine Vertragsstrafe, die sich ab diesem Zeitpunkt je Kalendertag auf 0,2 % des in Artikel I.3.1. genannten Betrags beläuft. Der Auftraggeber kann binnen 30 Tagen nach dem Tag, an dem ihm dieser Beschluss per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Art mitgeteilt wurde, Stellung nehmen. Äußert sich der Auftragnehmer nicht binnen dieser Frist oder nimmt die Kommission ihren Beschluss nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme zurück, ist die Vertragsstrafe vollstreckbar. Die Vertragsstrafe wird nicht verhängt, wenn vorgesehen ist, dass im Falle einer Verzögerung der Leistungserbringung Zinsen zu zahlen sind. Die Kommission und der Auftragnehmer erkennen an, dass die gemäß diesem Artikel zu zahlenden Beträge Vertragsstrafen und keine finanziellen Sanktionen sind und einen angemessenen Schadenersatz für die Verluste darstellen, die erfahrungsgemäß aus einer solchen Vertragsverletzung erwachsen können.

ARTIKEL II.17 - KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

- II.17.1.** Gemäß Artikel 142 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften kann der Europäische Rechnungshof die Unterlagen im Besitz von natürlichen oder juristischen Personen, die Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften erhalten haben, während eines Zeitraums, der mit der Vertragsunterzeichnung beginnt und fünf Jahre nach Zahlung des Restbetrags endet, prüfen.
- II.17.2.** Während eines Zeitraums, der mit der Vertragsunterzeichnung beginnt und fünf Jahre nach Zahlung des Restbetrags endet, haben die Kommission oder eine externe Einrichtung ihrer Wahl in Bezug auf Kontrollen und Prüfungen der Einhaltung der Vertragsbestimmungen die gleichen Rechte wie der Europäische Rechnungshof.
- II.17.3.** Das Europäische Betrugsbekämpfungsamt kann zudem gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Rates von der Unterzeichnung des Vertrags an bis zu fünf Jahren nach Zahlung des Restbetrags Kontrollen vor Ort und Überprüfungen vornehmen.

ARTIKEL II.18 - VERTRAGSÄNDERUNG

Zur Änderung des Vertrags bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Mündliche Absprachen sind für die Parteien nicht bindend.

ARTIKEL II.19 - AUSSETZUNG DES VERTRAGS

Die Kommission kann unbeschadet ihres Kündigungsrechts jederzeit die Ausführung des im Vertrag oder einem Teil des Vertrags vorgesehenen Auftrags aussetzen. Die Aussetzung ist wirksam ab dem Tag, an dem dem Auftragnehmer der Beschluss per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Art mitgeteilt wird. Die Kommission kann den Auftraggeber jederzeit auffordern, die ausgesetzte Auftragsausführung wieder aufzunehmen. Der Auftragnehmer hat im Falle der Aussetzung des Vertrags oder eines Teils davon keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Unterschriften

Für den Auftragnehmer

Für die Kommission,

Jan Schmidt
Direktor des Dienstes Wirtschaftliche
Bewertung
Generaldirektion Wirtschaft und
Finanzen
Unterschrift:

Unterschrift:

Brüssel, den [Datum]

Brüssel, den [Datum]

In weiterer Ausfertigung in englischer Sprache.

ANHANG I

AUSSCHREIBUNG NR. ECFIN/E/2004/002 VOM

ANHANG II

ANGEBOT (NR. VOM)

ANGEBOTSFORMULAR

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen das Angebot von [Name des Bieters] zur Ausschreibung **ECFIN/E/2004/002 „Follow-up-Studie über den Zusammenhang zwischen Produktmarktreformen, Innovationen und makroökonomischer Leistung in der EU“**.

Die angekreuzten Unterlagen sind dem Angebot beigelegt:

Ausführliche Beschreibung des Unternehmens mit Schwerpunkt auf der Erfahrung im Zusammenhang mit dem Ausschreibungsgegenstand	JA	NEIN
Vom bevollmächtigten Vertreter unterzeichnete(s) Schreiben, in dem/denen das Unternehmen und/oder die Person bezeichnet ist, das/die das Konsortium vertritt	JA	NEIN
Nachweis über den Abschluss einer Sozialversicherung für Selbstständige (falls der Bieter eine natürliche Person ist)	JA	NEIN
Erklärung über die Mehrwertsteuerbefreiung (falls anwendbar)	JA	NEIN
Projektvorschlag	JA	NEIN
Das Angebot wurde unterzeichnet und sämtliche Seiten des Angebotsformulars wurden von einem bevollmächtigten Vertreter paraphiert.	JA	NEIN

ABSCHNITT 1 - ALLGEMEINE ANGABEN

1.1. - Angaben zum Bieter⁵

NAME	
ANSCHRIFT	
KONTAKT	Telefon:..... Fax:..... E-Mail:.....
RECHTSFORM	
HANDELSREGISTER- EINTRAGUNG O.Ä.	Bezeichnung des Registers: :..... Tag der Eintragung:..... Land der Eintragung:..... Eintragsnummer:.....
MEHRWERTSTEUER	Identifikationsnummer:..... oder Bescheinigung über die Mehrwertsteuerbefreiung, ausgestellt am: (beigefügt als Anlage Nr. ...) Ausgestellt von:.....
SOZIALVERSICHERUNG (FÜR NATÜRLICHE PERSONEN)	Name der Einrichtung:..... Versicherungsnummer:..... Datum der letzten Beitragszahlung:..... Gültig bis:..... Nachweis anhand von:(siehe Anhang Nr. ...)
FINANZANGABEN	Bitte das Formular für Ihr Land im Anhang ausfüllen.

⁵ Im Falle eines Konsortiums ist dieser Abschnitt von jedem Konsorten einzeln auszufüllen.

1.2 - Vertreter/Ansprechpartner⁶

1.2.1.- Angaben zu der Person, die befugt ist, den Vertrag im Namen des Bieters zu unterzeichnen

ANREDE	Herrn/Frau/Dr./Sonstiges.....(nicht Zutreffendes bitte streichen und ggf. korrekte Anrede angeben)
NAME	Nachname (in Großbuchstaben):..... Vorname:.....
FUNKTION	
ANSCHRIFT	
KONTAKT	Telefon (Durchwahl):..... Fax (direkt):..... E-Mail:.....

1.2.2.- Ansprechpartner (falls nicht mit der unter Ziffer 1 angegebenen Person identisch)

ANREDE	Herrn/Frau/Dr./Sonstiges.....(nicht Zutreffendes bitte streichen und ggf. korrekte Anrede angeben)
NAME	Nachname (in Großbuchstaben):..... Vorname:.....
FUNKTION	
ANSCHRIFT	
KONTAKT	Telefon (Durchwahl):..... Fax (direkt):..... E-Mail:.....

⁶ Bei Konsortien darf nur eine Person zeichnungsberechtigt sein.

1.3 - Nachunternehmer⁷

1.3 - Nachunternehmer⁷	
NAME	
ANSCHRIFT	
KONTAKT	Telefon:..... Fax:..... E-Mail:.....
RECHTSFORM	
HANDELSREGISTER- EINTRAGUNG O. Ä. BEZEICHNUNG DES REGISTERS:	Register:..... Tag der Eintragung:..... Land der Eintragung:..... Eintragsnummer:.....
KURZE BESCHREIBUNG DES TEILS DER ARBEITEN, DER AN DEN NACHUNTERNEHMER VERGEBEN WERDEN SOLL	

⁷ Dieser Teil ist für jeden einzelnen Nachunternehmer auszufüllen.

ABSCHNITT 2 - FRAGEN ZU DEN AUSSCHLUSSKRITERIEN

Der Bieter muss gegenüber der Kommission nachweisen, dass keiner der unten genannten Fälle auf ihn zutrifft (Nachweise siehe Punkt 2.1. der Verwaltungsbestimmungen).

Der Bieter befindet sich in Konkurs, Liquidation, einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleichsverfahren, hat seine Geschäftstätigkeit eingestellt oder befindet sich aufgrund eines ähnlichen in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage.	JA	NEIN
Der Bieter wurde rechtskräftig wegen eines Tatbestandes verurteilt, der seine berufliche Integrität in Frage stellt.	JA	NEIN
Der Bieter hat sich eines schweren Verstoßes gegen berufs- oder standesrechtliche Vorschriften schuldig gemacht, der von der Kommission nachweislich festgestellt werden kann.	JA	NEIN
Der Bieter ist seiner Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen oder von Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem er ansässig ist, bzw. nach den Rechtsvorschriften des Landes des Auftraggebers oder des Landes, in dem der Auftrag ausgeführt werden soll, nicht nachgekommen.	JA	NEIN
Der Bieter wurde rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder anderen rechtswidrigen Tätigkeiten, die den finanziellen Interessen der Gemeinschaften zuwiderlaufen, verurteilt.	JA	NEIN
Der Bieter hat im Rahmen anderer Vergabeverfahren oder bei der Gewährung von aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Beihilfen einen schweren Vertragsbruch begangen, indem er seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.	JA	NEIN

ABSCHNITT 3 - FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER AUSWAHL DES BIETERS

3.1. - Finanzielle Leistungsfähigkeit

Haben Sie dem Angebot eine Kopie der Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre beigelegt?	JA	NEIN
Haben Sie eine Erklärung über den Umsatz, der in den letzten drei Geschäftsjahren in dem ausschreibungsrelevanten Geschäftsbereich erzielt wurde, beigelegt?	JA	NEIN

3.2. – Fachliche Leistungsfähigkeit

KRITERIEN	ERFÜLLT DURCH (NAME DES TEAMMITGLIEDS)	
Haben Sie die Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Dienstleistungserbringers und/oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Dienstleistungen verantwortlichen Person oder Personen (Lebenslauf), beigelegt?	JA	NEIN
Haben Sie die Liste der in den letzten drei Jahren erbrachten wesentlichen Leistungen unter Angabe des Rechnungswerts, des Lieferzeitpunkts sowie der öffentlichen oder privaten Empfänger der erbrachten Dienstleistungen beigelegt?	JA	NEIN

ABSCHNITT 4 – FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER AUFTRAGSVERGABE

KRITERIEN	ERFÜLLT DURCH (NAME DES TEAMMITGLIEDS)	
Kriterium 1		
Besteht das die Analyse durchführende Team aus mindestens einer Person mit einem Universitätsabschluss in Wirtschaft oder Statistik?	JA	NEIN
Verfügt mindestens eine Person über eine mehr als fünfjährige Berufserfahrung für die Durchführung von Wirtschaftsanalysen in einem oder mehreren der unter Punkt 2.3.A.1 der Verwaltungsbestimmungen genannten Bereichen?	JA	NEIN
Mindestens eine Person hat hervorragende Referenzen über ökonomische oder statistische Analysen.	JA	NEIN
Mindestens eine Person hat Veröffentlichungen in angesehenen Wirtschaftszeitschriften zu den unter Punkt 2.3.A.1 der Verwaltungsbestimmungen aufgeführten Fachbereichen vorzuweisen.	JA	NEIN
Der Projektleiter verfügt über Erfahrungen in der Leitung von Projekten mit einem ähnlichen Umfang wie diese Ausschreibung.	JA	NEIN
Kriterium 2 – Liegt eine kurze Besprechung der einschlägigen Fachliteratur und eine Beschreibung, wie die Studie durchgeführt werden soll, bei?	JA	NEIN
Kriterium 3 – Ist der vorgeschlagene theoretische Rahmen der Analyse beigelegt?	JA	NEIN
Kriterium 4 – Wird die Durchführbarkeit und statistische Stabilität der vorgeschlagenen ökonomischen Analysen, einschließlich der zu bearbeitenden technischen Fragen und Fragen zur Datenerhebung dargelegt?	JA	NEIN
Kriterium 5 – Wird die Erklärungsfähigkeit des Gesamtmodells zum Erzielen politisch sinnvoller Ergebnisse übermittelt?	JA	NEIN

ABSCHNITT 5 - PREIS

Preisangebot

ANGEBOTENER GESAMTPREIS: für alle erbrachten Leistungen (u.a. Reisekosten und sechsfache Papierausfertigung des zu liefernden Abschlussberichts)€
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

ABSCHNITT 6 - BANKANGABEN

Das entsprechende Formular für Ihr Land (EU-Mitgliedstaaten) ist unter folgender
Internetadresse abrufbar: http://europa.eu.int/comm/dgs/internal_market/calls.htm

.....
(Unterschrift des bevollmächtigten Vertreters⁸)

Vorname:.....
Name:.....
Funktion:.....
Datum:.....

⁸ Sämtliche Seiten müssen auch von dem bevollmächtigten Vertreter paraphiert werden.